

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und LIEFERBEDINGUNGEN
der Wolfgang Bär Industrie-Systeme, Eisenach (i.F. „BÄR“ genannt)
Stand: Januar 2013

Allen unseren Verkauf-, Werk-, Reparatur- und sonstigen Dienstleistungsverträgen werden gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ausschließlich die nachfolgenden AGB zugrunde gelegt. Entgegenstehende AGB unserer KUNDEN erkennen wir nicht an, soweit nicht anderes im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

§ 1
Zustandekommen von Verträgen

- (1) Das Zustandekommen der Aufträge bedarf zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von BÄR.
- (2) Die Angebote und Kostenvoranschläge von BÄR sind freibleibend, sofern nichts anderes ausdrücklich von BÄR schriftlich bestätigt wird.
- (3) Der KUNDE kann ein Angebot von BÄR nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme nach Ablauf dieser Frist gilt als ein neues Angebot.
- (4) Die zu den Angeboten und Kostenvoranschlägen von BÄR gehörenden Abbildungen in Katalogen, Website und Prospekten sind nicht verbindlich.

§ 2
Änderungsvorbehalt

- (1) BÄR ist berechtigt, zum Verkauf angebotene Ware und Produkte durch technische Weiterentwicklung zu ändern, ohne dass dies die Brauchbarkeit und Verwendung des KUNDEN einschränkt.
- (2) Nach Vertragsschluss vom KUNDEN veranlasste Änderungen der Ware und Produkte berechtigen BÄR zur entsprechenden Änderung der dadurch betroffenen Vertragsbedingungen, insbesondere Preis und Leistungszeit. Sonderanfertigungen bedingen eine besondere Preiskalkulation von BÄR.
- (3) Bei durch Kostenerhöhungen veranlaßten Preiserhöhungen von mehr als 10% ist der KUNDE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) BÄR ist verpflichtet, die Kostenerhöhung auf Wunsch des KUNDEN nachzuweisen.

§ 3
Preise und Zahlung, Verzug

- (1) Die Preisangebote verstehen sich frei Werk oder Lager rein netto ohne gesetzliche Umsatzsteuer in Euro ausschließlich Verpackung und Versand.
- (2) Die Anlieferung erfolgt für den KUNDEN unfrei. Transport, Verpackung, Versicherung und Porti sind vom KUNDEN zu tragen. Bei freier Rücklieferung übernimmt BÄR die Entsorgung der Verpackung.
- (3) Die Rechnungen von BÄR sind mit Rechnungszugang ohne Abzug fällig. Die Skonto- Berechtigung bedarf einer gesonderten und schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Die Erfüllung der Zahlungspflicht des KUNDEN tritt erst zu dem Zeitpunkt ein, zu dem BÄR über den Rechnungsbetrag verfügen kann.

- (5) Für den Fall des Verzuges ist BÄR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. BÄR bleibt berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen. Der KUNDE ist ausdrücklich berechtigt nachzuweisen, dass BÄR kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Verzugschaden entstanden ist.
- (6) Eventuell entstehenden Mehrkosten durch Sonderwünsche zum Transport und Versand vom KUNDEN werden von BÄR in Höhe des Mehraufwandes gesondert abgerechnet.
- (7) Sofern die Montage vereinbart wird, werden die Montagekosten gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 4
Aufrechnung und Zurückbehaltung, Abtretung

- (1) Die Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber BÄR kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des KUNDEN erfolgen.

- (2) Die Abtretung von Forderungen gegen BÄR bedarf der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung von BÄR.

§ 5

Lieferzeit, Mitwirkung des KUNDEN

- (1) Die Lieferzeitangaben in Angeboten von BÄR sind annähernd und unverbindlich. Sie werden von BÄR nach sorgfältiger Prüfung unter Anpassung an die Wünsche des KUNDEN genannt.
- (2) Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Zeitpunkt der endgültigen kaufmännischen und technischen Auftragsklarheit.
- (3) Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der KUNDE seine notwendigen Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig vornimmt oder die Vertragsänderungen durch Sonderwünsche des KUNDEN veranlasst werden.
- (4) Für die von BÄR zu bewirkenden Vertragspflichten behält sich BÄR eine Nachfrist von vier Wochen vor.
- (5) Liefer- und Leistungsverzögerungen durch unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere Unwetter, Streiks oder Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Unterbrechung der Energiezufuhr ohne Verschulden von BÄR oder sonstige nicht durch BÄR zu vertretende Verzögerungen der Herstellung und der Aufgabe des Produkts oder Ware zum Versand hemmen die Lieferfrist für die Dauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit des Unternehmens von BÄR.

§ 6

Abnahmeverzug

- (1) Wenn der KUNDE nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme des Produkts oder Nacherfüllung verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann BÄR vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. § 323 BGB bleibt unberührt.
- (2) Soweit der Abnahmeverzug länger als zwei Wochen dauert, hat der KUNDE die anfallenden Lagerkosten zu zahlen. Sofern BÄR keine höheren Lagerkosten nachweist und der KUNDEN nicht nachweist, dass die Lagerkosten nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind, können je angefangener Woche des Abnahmeverzuges Lagerkosten in Höhe von 1% des Auftragswertes, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes, in jedem Falle jedoch 50 € verlangt werden.

BÄR kann sich zur Lagerung auch einer Spedition oder anderer Dritter bedienen.

- (3) Als Schadensersatz bei Annahmeverzug des KUNDEN kann BÄR, soweit er keinen höheren Schaden nachweist, 25% der Auftragssumme fordern, sofern der KUNDE nicht nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

§ 7

Rücktritt durch BÄR

- (1) BÄR wird von der Lieferpflicht frei, wenn der etwaige Hersteller oder Vorlieferant die Produktion der bestellten Produkte endgültig eingestellt hat, wenn die endgültige Nichtbelieferung von BÄR auf höherer Gewalt beruht und wenn BÄR in diesen beiden Fällen die bestellten Produkte nicht zu für ihn zumutbaren Bedingungen beschaffen kann, sofern diese Umstände erst nach Angebotsbindung oder Vertragsabschluss eingetreten sind und BÄR die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. Über die vorgenannten Umstände wird BÄR den KUNDEN unverzüglich benachrichtigen.
- (2) BÄR ist darüber hinaus zum Rücktritt berechtigt, wenn der KUNDE über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben macht oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, es sei denn, der KUNDE leistet unverzüglich Vorkasse oder insolvenzfeste Sicherheit.
- (3) BÄR ist berechtigt, die ihm obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Auftragsbestellung erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung des KUNDEN gefährdet ist. BÄR kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der KUNDE in diesem Fall nicht innerhalb einer Frist von einer Woche Sicherheit oder Vorkasse leistet.
- (4) Für den Fall des Rücktritts und der einhergehenden Rücknahme des Produktes durch BÄR hat BÄR Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Abgeltung der Gebrauchsüberlassung und Wertminderung:

für infolge des Vertrages entstandene Aufwendungen wie Porti, Transport und Montage nach Aufwand

für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung

im ersten Halbjahr nach Übergabe 25%
im zweiten Halbjahr nach Übergabe 50%
im zweiten Jahr nach Übergabe 75%
ab dem dritten Jahr nach Übergabe 100%,

soweit BÄR keinen höheren Schaden oder Aufwand nachweist oder der KUNDE nicht nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden oder Aufwand entstanden ist.

§ 8

Eigentumsvorbehalt, gewerblicher Rechtsschutz

- (1) Die Produkte von BÄR bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Rechnungsbeträge und aller aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen Eigentum von BÄR.

Der Eigentumsvorbehalt besteht auch bis zur Erfüllung derjenigen Forderungen, die BÄR gegen den KUNDEN im Zusammenhang mit den Waren und Produkten, z.B. aufgrund von Werkverträgen, Reparaturen, Wartung oder Ersatzlieferung, hat.

- (2) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung wird bis zum Eigentumsübergang ausdrücklich untersagt.

Die Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb unter der Bedingung gestattet, dass sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen Dritte in Höhe der BÄR- Forderung gegen den KUNDEN schon jetzt vom KUNDEN an BÄR abgetreten werden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Waren und Produkte ohne oder nach Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer des KUNDEN weiterverkauft werden.

Werden Produkte von BÄR zusammen mit anderen BÄR nicht gehörenden Waren verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der BÄR- Produkte. BÄR nimmt die Abtretung an.

Der KUNDE ist zur Einziehung der an BÄR abgetretenen Forderung im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb berechtigt.

- (3) Werden BÄR- Waren und Produkte verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung für BÄR, und zwar im Verhältnis des Werts der Waren und Produkte zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung; BÄR räumt dem KUNDEN das Anwartschaftsrecht im entsprechenden Umfang ein.

- (4) Der KUNDE verwahrt die Waren und Produkte bis zum Eigentumsübergang für BÄR und hat diese pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Waren und Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige naheliegende Risiken zum Neuwert zu versichern.

Kommt der KUNDE in Zahlungsverzug oder verstößt er sonst gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt in mehr als nur geringfügigen Umfang, kann BÄR das Produkt heraus verlangen. Sämtliche Aufwendungen der Rücknahme trägt der KUNDE.

Die Zurücknahme des Produktes bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag. Etwaige Verwertungserlöse werden auf die BÄR- Forderung angerechnet.

- (5) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter ist BÄR unverzüglich zu benachrichtigen. Der KUNDE ist bei Zahlungseinstellung verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

- (6) BÄR bleibt verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KUNDEN insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Wahl der freizugebenden Sicherheiten steht im Ermessen von BÄR.

- (7) BÄR hat auf Waren und Produkte gegebenenfalls Musterrechte oder Urheberrechte. Diese Rechte und deren Derivate bleiben auch nach Eigentumsübergang an den KUNDEN vollumfänglich für BÄR bestehen und sind vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger schriftlicher Abreden kein Vertragsgegenstand und gehen nicht, auch nicht zur Ausübung, an den KUNDEN über.

§ 9 Mangelhaftung

- (1) Ist die Ware oder das Produkt fehlerhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird es innerhalb der Mangelhaftungsfrist durch Fabrikations- oder Materialfehler, die bei Übergabe an den KUNDEN bestanden, schadhafte, so liefert BÄR nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Mangelhaftungsansprüche dem KUNDEN Ersatz (Nacherfüllung) oder bessert nach. BÄR ist berechtigt, bis zu zwei Mal Nacherfüllung oder Nachbesserung zu leisten. Schlägt die zweimalige Nacherfüllung oder Nachbesserung fehl, so kann der KUNDE vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.
- (2) Schadensersatzansprüche beschränken sich, mit Ausnahme beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, ausschließlich auf den Mangelschaden, und den von der Zusicherung gedeckten Mangelfolgeschaden.
- (3) Die Mangelhaftung umfasst nicht Verschleiß, Abnutzung oder unsachgemäße Benutzung oder Montage sowie Fehler durch ungenehmigte Reparaturversuche des KUNDEN oder Dritter.
- (4) Ist Vertragsgegenstand eine dem KUNDEN bekannte Neuentwicklung, die Anwendung einer neuen Technologie oder eine Spezialfertigung, u.a. auch von Fertigungsproben, unter Verwendung innovativer Elemente, ist BÄR für Konstruktions- und Herstellungsfehler zu einer viermaligen Nacherfüllung oder Nachbesserung berechtigt.
- (5) Soweit sich der KUNDE auf Ansprüche aus einer Garantie beruft, so gilt für den Umfang der Garantie ausschließlich die Garantieerklärung von BÄR oder dem KUNDEN ausgehändigte schriftliche Erklärungen. Mündliche Garantien haben keine Gültigkeit.
- (6) Die Mangelhaftungsfrist beträgt ein Jahr, es sei denn, das Gesetz sieht eine kürzere Frist vor.
- (7) Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Übergabe, Lieferung oder Abnahme, schriftlich vom KUNDEN an BÄR angezeigt werden. Andernfalls wird die Lieferung genehmigt.
- (8) Die Frist für die gesetzliche Beweislastumkehr gem. § 476 BGB, soweit auf Kaufleute anwendbar, wird auf 3 Monate verkürzt, es sei denn, die Waren, Produkte oder Werkleistungen wurden nach Übergabe, Lieferung oder Abnahme in diesem Zeitraum nicht oder nur unerheblich bestimmungsgemäß eingesetzt und verwendet.

- (9) Stellt sich im Rahmen der Erledigung eines Mangelhaftungsanspruches heraus, dass der Mangel auf Ursachen zurück zu führen ist, die nicht von BÄR verursacht wurden, sondern in der Sphäre des KUNDEN, darf BÄR den entstandenen und nachgewiesenen Aufwand dem Kunden in Rechnung stellen.

§ 10 Reparaturen

- (1) Die Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten erfolgt am Aufstellungsort, sofern nicht die vorherige Überprüfung ergeben hat oder vereinbart ist, dass eine sachgemäße Instandsetzung nur bei BÄR vorgenommen werden kann. Dem Kunden genannte Besuchstermine sind unverbindlich.
- (2) Während der Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten ist BÄR auch zur Behebung solcher Fehler berechtigt, die sich erst während der Instandsetzung zeigen und deren Beseitigung für die Betriebssicherheit erforderlich ist, es sei denn, dass der Auftrag des KUNDEN auf die Beseitigung eines bestimmten Fehlers beschränkt wurde oder ein Kostenvoranschlag abgegeben worden ist, der bei Berücksichtigung des weiteren Fehlers wesentlich überschritten werden würde.
- (3) Bei Stornierung eines Reparatur- oder Instandsetzungsauftrages werden die bis dahin entstandenen Kosten von BÄR dem KUNDEN in Rechnung gestellt.

§ 11 Haftung

- (1) Im übrigen haftet BÄR aus Vertrag, der Verletzung vorvertraglicher Pflichten, Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um Schäden für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für die schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
- (2) Die Haftung für die leicht fahrlässige Verursachung von Kardinalpflichten wird auf 25% des Auftragswertes beschränkt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von BÄR.
- (4) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt, soweit es auf Kaufleute anwendbar ist.

§ 12 Gefahrübergang, Weiterverkauf

- (1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung gehen mit Übergabe und bei Versendung mit Aufgabe der Ware an den ersten Frachtführer (Post, Spedition oder Kurier) auf den KUNDEN über. Dies gilt auch, wenn BÄR den Transport übernimmt.
- (2) Ein gewerblicher Weiterverkauf der Waren und Produkte von BÄR außerhalb der Europäischen Union, insbesondere in die USA, bedarf der vorherigen Zustimmung von BÄR. Grundsätzlich ist eine Weiterlieferung in die USA untersagt.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus Vertrag und Gesetz, auch für Mangelhaftungsansprüche, ist Eisenach/ Thüringen.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das örtlich für Eisenach jeweils zuständige Gericht.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 14 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Alle Vereinbarungen und Willenserklärungen, insbesondere auch Änderungen und Ergänzungen der Verträge und dieser AGB einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne AGB oder Regelungen in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen AGB oder Regelungen in AGB unberührt.
- (3) Die Parteien werden die unwirksame AGB oder Regelung durch eine solche Abrede ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten möglichst nahe kommt und dem Gesetz entspricht.